

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über den Stadtbetrieb**

8.2

---

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr)  
über den Stadtbetrieb vom 24.08.2000  
in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 17.03.2016**

Aufgrund §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008, hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Der Stadtbetrieb ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Wetter (Ruhr) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Stadtbetrieb Wetter (Ruhr)" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr)". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen, im Folgenden: "Stadtbetrieb" genannt, hat seinen Sitz in Wetter (Ruhr).
- (4) Das Stammkapital beträgt 2.777.823 Euro.

**§ 2  
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe des Stadtbetriebes sind die Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Planung, Bau und Unterhaltung von Straßen, Wasserläufen und Grünanlagen, die Straßenreinigung, das Friedhofswesen und der Baumschutz lt. Satzung sowie Planung und Bau einer Feuer- und Rettungswache. Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Erfüllung der Aufgaben des Stadtbetriebes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich der Stadtbetrieb an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Stadtbetriebes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (2) Der Stadtbetrieb kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Kommunen wahrnehmen.
- (3) Der Stadtbetrieb ist berechtigt, Satzungen über die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen.
- (4) Der Stadtbetrieb stellt die für Gebührenkalkulationen erforderlichen Rechnungen nach den Grundsätzen des Kommunalen Abgabengesetzes und auf der Grundlage entsprechender Kalkulationsvorlagen auf.

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über den Stadtbetrieb**

8.2

---

**§ 3  
Organe**

Organe des Stadtbetriebes sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 und 7).

**§ 4  
Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht vom 01.07.2009 bis zum 31.10.2009 aus drei und ab 01.11.2009 aus zwei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet den Stadtbetrieb eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand vertritt den Stadtbetrieb nach außen. Verpflichtende Geschäfte ab 50.000 Euro unterzeichnen zwei Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Stadtbetriebes Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge und Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben könnten, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern.
- (8) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.
- (9) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist vor allem bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gegeben. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit festgestellt worden ist.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohl des Kommunalunternehmens zusammenzuarbeiten. Für Schäden haften die Mitglieder des Vorstandes nach den Bestimmungen der Kommunalunternehmensverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**Satzung**

**§ 5  
Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 15 übrigen Mitgliedern. Der Rat kann stellvertretende Mitglieder bestellen.
- (2) Der Verwaltungsrat hat dem Rat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Stadtbetriebes zu geben.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung von 120,00 Euro je Sitzung.

**§ 6  
Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Stadtbetriebes Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenden Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3),
  2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder,
  3. Beteiligung an anderen Unternehmen und Kooperation mit Kommunen,
  4. Festsetzung allgemeiner Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie privatrechtliche Entgelte,
  5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  6. Bestellung des Abschlussprüfers,
  7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
  8. Rückzahlung von Verbindlichkeiten an die Stadt Wetter (Ruhr) auf Grundlage des Gründungsbeschlusses,
  9. Verfügungen über Anlagevermögen, hierzu insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 511.291,88 Euro überschreitet,
  10. Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 25.564,59 Euro überschreiten.
- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Stadtbetrieb gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt den Stadtbetrieb auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

**Satzung**

**§ 7**

**Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind; er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird.

**§ 8**

**Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtbetrieb Wetter (Ruhr)", "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr)", durch die Vorstandsmitglieder, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag".

**§ 9**

**Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung**

- (1) Der Stadtbetrieb ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die wirtschaftliche Betätigung (§§ 107 – 115 GO). Der Stadtbetrieb stellt seine für die Stadt erbrachten Leistungen dieser in Rechnung.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.
- (3) Der Stadtbetrieb unterliegt der Rechnungsprüfung nach §§ 101 bis 106 GO für Geschäfte ab 511.291,88 Euro. Das RPA führt Stichprobenprüfungen unterhalb dieses Wertes durch.
- (4) Einzelne Mehrausgaben des Vermögensplanes, die einen Betrag von 100.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

**§ 10  
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Stadtbetriebes ist das Kalenderjahr.

**§ 11  
Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Stadtbetriebes erfolgen entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Wetter (Ruhr). Dies gilt auch für die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Der Stadtbetrieb entsteht am 01.01.2001. Am 31.12.2000 tritt die Betriebssatzung der Stadt Wetter (Ruhr) vom 19.09.1997 außer Kraft. Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2001; veröffentlicht in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau am 22.12.2001; in Kraft am 01.01.2002.

Geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16.10.2002; veröffentlicht in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau am 19.10.2002; in Kraft am 20.10.2002.

Geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 02.06.2003; veröffentlicht in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau am 14.06.2003; in Kraft rückwirkend zum 01.01.2003.

Geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 19.12.2003; veröffentlicht in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau am 27.12.2003; in Kraft am 28.12.2003.

Geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 23.11.2005; veröffentlicht in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau am 28.11.2005; in Kraft am 29.11.2005.

Geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 23.06.2009; veröffentlicht in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau am 24.06.2009; in Kraft am 25.06.2009.

Geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 10.11.2009; veröffentlicht in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau am 12.11.2009; in Kraft am 13.11.2009.

Geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 22.12.2010; veröffentlicht in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau am 24.12.2010; in Kraft am 25.12.2010

Geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 25.09.2014; veröffentlicht in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau am 04.10.2014; in Kraft am 05.10.2014

Geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 26.11.2015; veröffentlicht in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau am 10.12.2015; in Kraft am 11.12.2015

Geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 17.03.2016; veröffentlicht in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau am 27.04.2016; in Kraft am 28.04.2016